

Verordnungsvorgaben



In der **Anlage V der AM-RL** (Arzneimittel-Richtlinie) legt der G-BA im Rahmen seiner Verpflichtung, das allgemeine Wirtschaftsgebot des SGB V zu konkretisieren, verordnungsfähige arzneimittelähnliche Medizinprodukte fest. Ärzte können diese nur unter bestimmten Bedingungen verordnen.

Apotheken haben keine Prüfmöglichkeit in Bezug auf die ärztliche Einschätzung, keine vertragliche Prüfpflicht und damit auch kein Abgabeverbot für die Medizinprodukte dieser Liste. Zu prüfen ist lediglich, ob das betreffende Medizinprodukt zur Anlage V gehört und damit grundsätzlich verordnungsfähig ist. Dies erledigt IXOS automatisch für Sie. Dennoch kann es hilfreich sein, die Verordnungsvorgaben im Einzelfall nachzulesen, um im Zweifel den Arzt darauf hinzuweisen und so vor einem möglichen Regress zu bewahren.

Wie Sie die Verordnungsvorgaben der Arzneimittel-Richtlinie in IXOS einsehen können, lesen Sie in dieser Ausgabe der Tipps & Tricks.

Einsehen von Verordnungsvorgaben

In unserem Beispiel erhalten Sie ein Rezept mit einer Verordnung über Movicol Beutel, 50 Stück. Da es sich um ein Medizinprodukt handelt, öffnet sich die A+V Vertragsdatenbank, in der Sie den korrekten Liefervertrag mit **Enter** oder **Übernehmen – F12** bestätigen.

Einzelverordnung

IK Nummer: 108310400 Menge: 1 Durchschnitts-EK: 23,03 Apo-EK: 25,38
 Verträge anzeigen: Bayern oder bundesweit Eigener EK: 23,26
 Datenstand: 08.08.2018

Bezeichnung	gültig ab	Gültigkeitsbereich	I. Bearb.	Zu	Neg	G	K
Primärkasse, BY, Arzneimittelversorgungsvertrag	01.07.18	länderspezifisch		Z			
AOK-Niedersachsen-1507D			24.08.2015				
BKK LV Mitte-1990355			24.08.2015				
BKK-Niedersachsen-11071XX			24.08.2015				
BKK-Pronova-1991015			24.08.2015				


Details

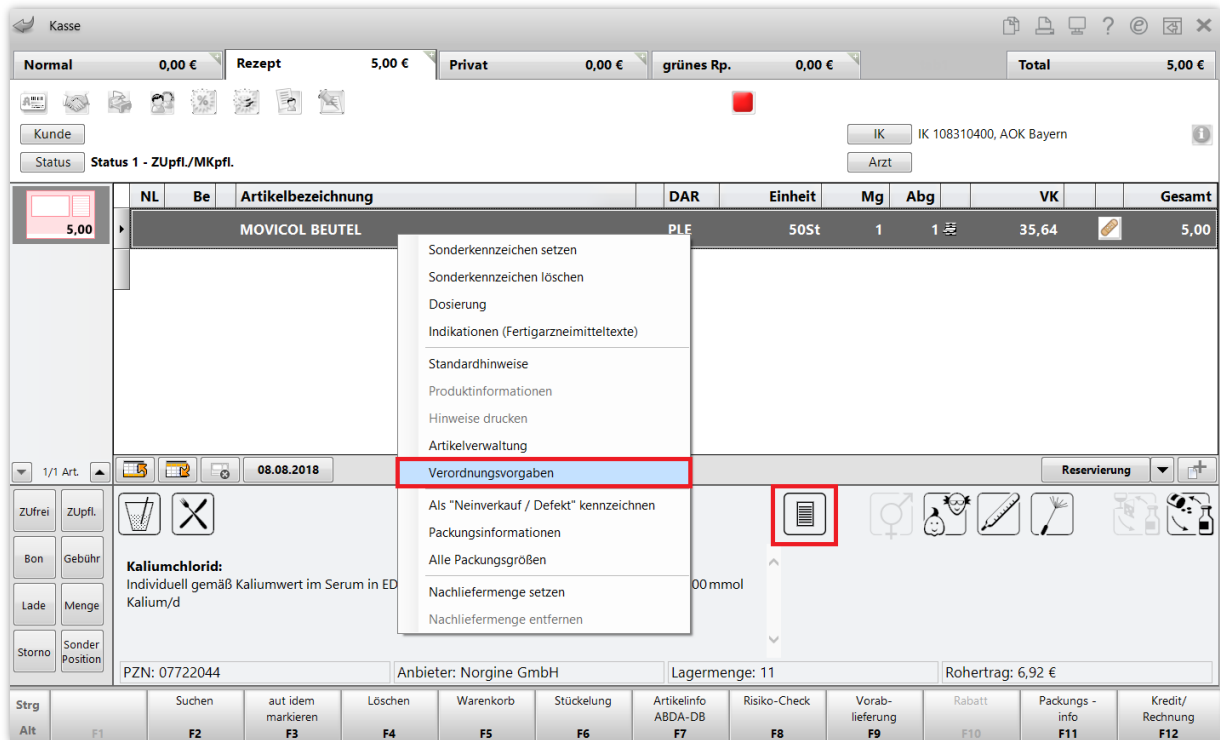
Bezeichnung: Primärkasse, Bayern, Arzneimittelversorgungsvertrag
Gültigkeitsbereich: Bayern
Abrechnungsnummer: PZN (Abrechnung nach §300 SGB V)
Nutzungsbedingungen: keine Einschränkung
Erläuterung: Dieser Vertrag regelt auch die Abgabe von Hilfsmitteln im Sprechstundenbedarf.
Berechnung: EK*1,18
Gruppen-Nr.: 30.05.02.12
KK-Rabatt: Apothekenrabatt wird nicht gewährt
MwSt.: Bei der Preisbildung ist der volle MwSt.-Satz hinzuzurechnen.

Berechnungsformel: EK*1,18 Abrechnungspreis: 35,64

Strg Alt F1 F2 F3 Nicht beigetreten F4 Beigetreten F5 Menge F6 Erläuterung F7 Alternativen F8 Ablaufdatum F9 Artikel-details F10 OVP-Details anzeigen F11 **Übernehmen F12**

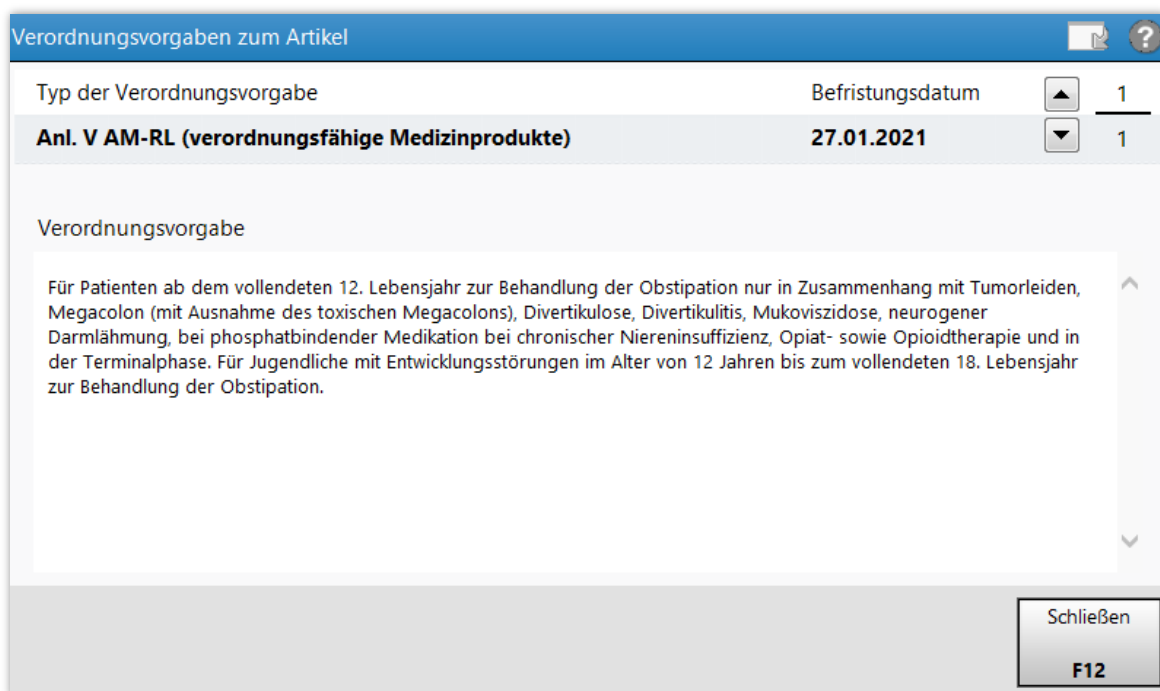
Das Präparat wird damit in die Kasse übernommen.

Im unteren Teil des Fensters weist nun das Icon  darauf hin, dass es zu diesem Produkt eine Verordnungsvorgabe gibt. Beim Klick auf das Symbol oder per Kontextmenü (Rechtsklick auf das Präparat) → **Verordnungsvorgaben** lässt sich diese anzeigen.



Es öffnet sich das Fenster **Verordnungsvorgaben zum Artikel**.

Angezeigt wird der Typ der Verordnungsvorgabe (hier Anlage V: verordnungsfähige Medizinprodukte), eine eventuelle Befristung und die Verordnungsbedingungen. Mit **Schließen – F12** verlassen Sie das Fenster wieder.





Sie können Verordnungsvorgaben auch jederzeit in der Kasse oder Faktura über **Artikelinfo ABDA-DB – F7** anzeigen.

The screenshot shows the 'Kasse' (cashier) interface. A dialog box titled 'Zusatzinformationen zum Artikel anzeigen' is open, listing various options. The option 'O Verordnungsvorgaben' is highlighted with a red box. Below the dialog, the 'OK' button is also highlighted with a red box and labeled 'F12'. The background shows a receipt for 'MOVICOL BEUTEL' with a total of 5,00 €. The bottom toolbar has the 'Artikelinfo ABDA-DB F7' button highlighted with a red box.



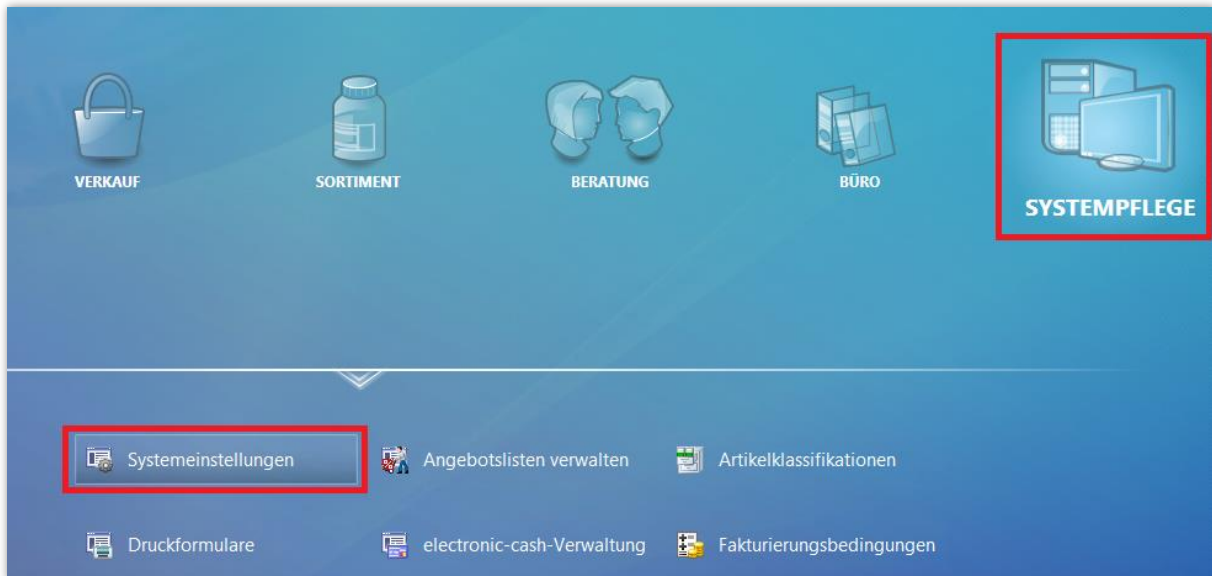
In der **Artikelverwaltung** können Sie Verordnungsvorgaben auch in den **Details – F8** einsehen. Auf der Seite **ABDA-Basisinfo** findet sich der Hinweis auf eine bestehende Verordnungsvorgabe unten rechts angegeben. Mit Klick auf das Symbol können Sie diese auch hier nachlesen.

The screenshot shows the 'Artikelverwaltung' interface. The 'ABDA-Basisinfo' tab is selected. The 'Verordnungsvorgaben' field is highlighted with a red box and shows 'Ja'. The 'Info' icon next to it is also highlighted with a red box. The background shows the 'ABDA-Basisinfo' details for MOVICOL Beutel Plv.z.Her.e.Lsg.z.Einnehmen.

Konfiguration der Anzeige von Verordnungsvorgaben

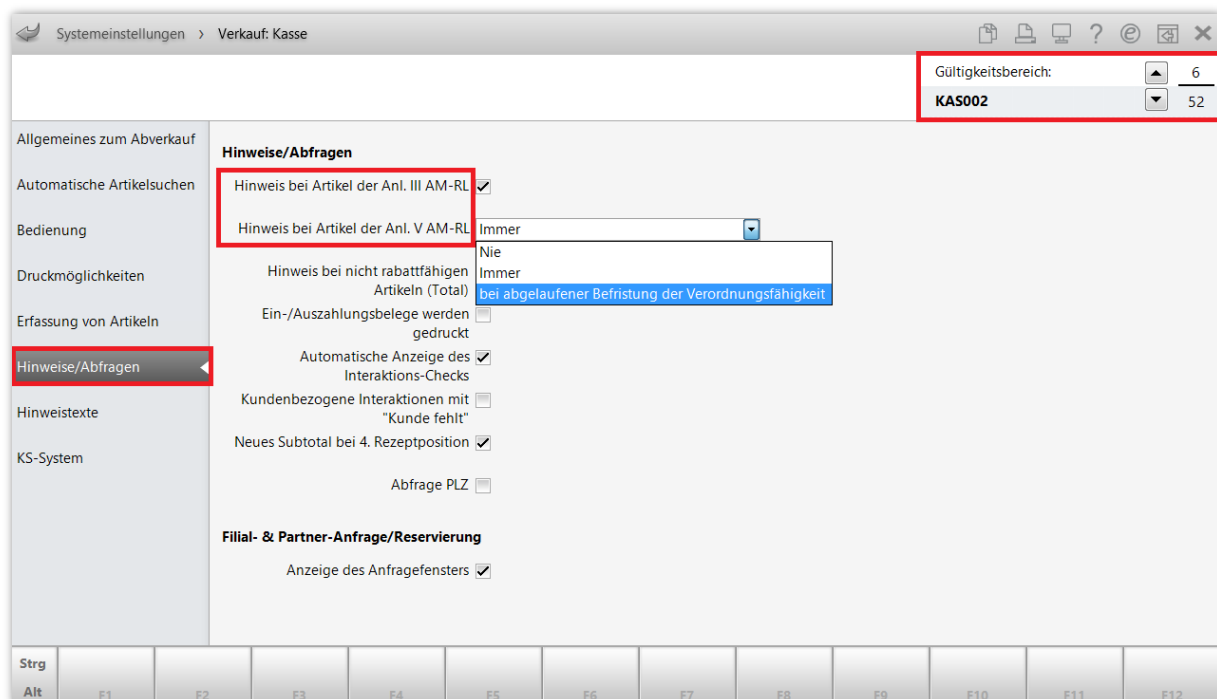
Falls Sie es bevorzugen, dass Verordnungsvorgaben bei der Abgabe von betroffenen Präparaten immer automatisch eingeblendet werden, lässt sich dies in IXOS jederzeit einstellen.

Öffnen Sie dazu im Menü **Systempflege** die **Systemeinstellungen**.



Navigieren Sie über das Menü **Verkauf** in den Punkt **Kasse**.

Wählen Sie nun im oberen Teil des Fensters als **Gültigkeitsbereich** den gewünschten Arbeitsplatz aus. Auf der Seite **Hinweise/Abfragen** können Sie nun nach Wunsch einstellen, ob auf Artikel der Anlage III (Arzneimittel mit Versorgungseinschränkungen oder –ausschluss) oder Anlage V (verordnungsfähige Medizinprodukte) standardmäßig hingewiesen werden soll. Bei Anlage V lässt sich zudem die Option wählen, dass eine automatische Anzeige nur **bei abgelaufener Befristung** erfolgen soll.



Wenn Sie hier beispielsweise die Option **Immer** wählen, erscheint das Hinweisfenster mit der Verordnungsvorgabe künftig automatisch, wenn Sie einen betroffenen Artikel an der Kasse eingeben.

Hinweise/Abfragen

Hinweis bei Artikel der Anl. III AM-RL

Hinweis bei Artikel der Anl. V AM-RL

Beim Schließen der Systemeinstellungen werden Sie gefragt, ob Sie die Einstellung gleich für alle Arbeitsplätze übernehmen möchten. Mit **Ja** wird die Änderung in allen Arbeitsplätzen übernommen. Wählen Sie **Nein**, wenn Sie die Änderung nur auf dem ausgewählten Arbeitsplatz wünschen.

Wollen Sie die Änderungen des Parameters Hinweis bei Artikel der Anl. V AM-RL an allen Elementen vom Typ Arbeitsplatz durchführen?

Ja
Nein

Beim Verkaufsvorgang erscheint das Fenster **Verordnungsvorgaben zum Artikel** nun direkt, sobald Sie ein betroffenes Präparat auswählen.

The screenshot shows the 'Verordnungsvorgaben zum Artikel' dialog box with the following content:

Typ der Verordnungsvorgabe	Befristungsdatum	
Anl. V AM-RL (verordnungsfähige Medizinprodukte)	27.01.2021	1

Verordnungsvorgabe

Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase. Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation.

Schließen
F12